Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16. Oktober 1996 in der Fassung vom 19. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 - 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 - 3. Hunden, die zur Jagdausübung eingesetzt werden, für die die jagdliche Brauchbarkeit durch die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdhundeverbandes (JGHV) nachgewiesen wird. Zusätzlich muss der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Die Unterlagen sind jährlich einzureichen. Die Steuerbefreiung wird jeweils nur für einen Hund je Haushalt gewährt.
 - 4. Hunden, die ab dem 1. Januar 2021 nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar von einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung übernommen werden. Diese Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übernahme des Tieres gewährt.
- (2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

Artikel 2

D	iese Satzuno	tritt am	1	Januar	2021	in K	(raft

Ulm,

Gunter Czisch Oberbürgermeister